

Grundkurs BGB I

Prof. Dr. Burkhard Hess
WS 2011/2012

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 st-11 Uhr
Ort: Neue Universität
HS 13

§ 4 Grundbegriffe

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

a) Gesetzliche Regelungen: Namensrecht, § 12 BGB

aa) Name: Äußeres Kennzeichen einer Person zur Unterscheidung von anderen Personen. NamensR: Unveräußerbares R auf ausschließliche Benutzung dieses Kennzeichens (§ 12 BGB).

bb) Erwerb des Namens: §§ 1355 (Ehename), 1616 (Name des ehelichen Kindes), 1617 (nichtehelichen Kindes).

Vorname: Wahl der Eltern, die das Geschlecht erkennen lassen muss: zul.: „Maria“ als zweiter Name

Zulässigkeit ungewöhnlicher Namen: BayObLG NJW 1984, 1362.

Hinweis: Europarecht und Namensführung: EuGH, Rs. C-353/06 *Grunkin-Paul*, Slg. 2008 I-7639

§ 4 Grundbegriffe

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

cc) Der Schutz des Namens (§ 12 BGB)

(1) **Namensbestreitung**: jemand leugnet das Recht eines anderen, einen bestimmten Namen zu führen: Bsp.: Bahn AG nimmt den Zusatz einer Gemeinde zur Vermeidung von Verwechslungen nicht in ihren Fahrplan und auf das Bahnhofsschild auf.

(2) **Namensanmaßung**: Unbefugter Gebrauch des Namens eines anderen; LG Düsseldorf, NJW 1987, 1413 („Heino ./.. Tote Hosen“; BGH NJW 2007, 682 „solingen.info.de“)

Rechtsfolgen:

„**Beseitigung**“ der Beeinträchtigung; z.B. musste die Deutsche Bahn die unrichtige Ortsbezeichnung aus dem Kursbuch und vom Bahnhofsschild entfernen.

„**Unterlassung**“ (bei Wiederholungsgefahr); auch: vorbeugende Unterlassung(sklage)

Zudem **Schadenersatz** nach § 823 I BGB, Bsp. LG München I, NJW-RR 2007, 921: „Schweini“ als eingetragene Marke

§ 4 Grundbegriffe

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

b) Sondergesetzliche Persönlichkeitsrechte

- aa) Insbesondere: Urheberrecht, Markenrecht
- bb) Firma des Kaufmanns, § 37 HGB
- cc) Recht am eigenen Bild, § 22 KunstUrhG
(Ausnahmen für sog. Personen der
Zeitgeschichte – nicht: „celebrities“).
- dd) Datenschutz, Sonderregelungen in §§ 4, 28 f.,
37 BDSchG; zudem DSchGesetze der Länder,
dazu Gounoulakis/ Klein, NJW 2010, 566
(spickmich.de).

§ 4 Grundbegriffe

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

§ 35 BDSG

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Geschützte Daten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Personenbezogene Daten können außer in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 jederzeit gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist,
 2. es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann,
 3. sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, ...

§ 4 Grundbegriffe

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

a) Die Entwicklung der Rechtsprechung:

Unter Berufung auf Art. 1, 2 I GG Ausbau des rudimentären Rechtsschutzes des BGB zu einem umfassenden APR als sonstiges R „Rahmenrecht“ iSd § 823 I BGB.

- Zielrichtung: § 847 BGB a.F.: Schmerzensgeld
- Billigung durch das BVerfGE 34, 269 (*Soraya*)

b) Begriff: **Das Recht des einzelnen Menschen auf Achtung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.** Kein abgeschlossener, subsumtionsfähiger Begriff, sondern offener Tatbestand, der durch Fallgruppen zu präzisieren ist.

Hinweis: Einwirkung der Verfassung in das Privatrecht: Über unbestimmten Rechtsbegriff, im Sinne einer Schutzpflicht der Gerichte (ausdrücklich BGHZ 128, 1, 15; BVerfGE 101, 361, 389). Damit wird zugleich die objektive Wertordnung der Verfassung im Privatrecht durchgesetzt.

§ 4 Grundbegriffe

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

c) Fallgruppen

aa) Ehrenschutz, BGHZ 39, 129 – Fernsehansagerin sehe aus wie eine „ausgemolkene Ziege“.

bb) Verbreitung eines falschen Bilds in der Öffentlichkeit – BGHZ 128, 1 ff. – Caroline I.

cc) Abgestufter Schutz verschiedener Sphären, die unterschiedliche Eingriffsintensität indizieren:

Intimsphäre

Privatsphäre

Sozialsphäre

dd) Wertungen der §§ 22 f. KURhG sind zu beachten

§ 4 Grundbegriffe

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

- (1) *Sozialsphäre*: schützt das Selbstbestimmungsrecht und die persönliche Eigenheit des Menschen in seinem öffentlichen, beruflichen, wirtschaftlichen Wirken (dazu BGH, 9.2.2010, VI ZR 244/08 - Sedlmayr)
- (2) *Privatsphäre*: schützt den häuslichen, familiären Bereich, das private Gespräch Beispiel: Zusenden von e-mail, BGH, NJW 2004, 1655. Auch erfasst: die Möglichkeit des einzelnen, sich an erkennbar abgetrennten Räumen sich unbehelligt aufzuhalten (BVerfG NJW 2000, 1021).
- (3) *Intimsphäre*: innere Gedanken- und Gefühlswelt (vertrauliche Aufzeichnungen, Gesundheitszustand, Sexualleben), Beispiel: BGH NJW 1988, 1984.

Kunsturhebergesetz

§ 22 Recht am eigenen Bilde

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 Ausnahmen zu § 22

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 4 Grundbegriffe

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Fall 10 (BGH NJW 1996, 984):

Die Klägerin, Caroline von Monaco, verlangt von dem beklagten Verlag, der mehrere Boulevardzeitungen vertreibt, Schadensersatz in Höhe von 50.000 DM und den Abdruck einer Widerrufserklärung auf dem Titelblatt.

Eine Wochenzeitschrift berichtete folgendermaßen über die Klägerin: Die Schlagzeile des Titelblattes lautete "Caroline — tapfer kämpft sie gegen Brustkrebs" Im Innenteil der Zeitschrift wurde darüber berichtet, daß sich die Klägerin, die unstreitig selbst nicht an Brustkrebs erkrankt ist, für Vorsorgeuntersuchungen zur Erkennung von Brustkrebs einsetzt. Die Klägerin erblickt in den Veröffentlichungen auf den Titelseiten eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

§ 4 Grundbegriffe

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

- d) Eigenart der Prüfung: Umfassende Rechtsgüterabwägung im Rahmen der Rechtswidrigkeit, da der Eingreifer sich regelmäßig ebenfalls auf Grundrechte berufen kann (Pressefreiheit, Meinungsfreiheit etc.).
- e) Rechtsfolgen:
- Beseitigungsansprüche: Widerruf – zumeist spezielle Gegendarstellungsansprüche in den LandespresseG, daneben auch analog § 1004 BGB, BGHZ 128, 1, 6 (Widerruf auf der Titelseite der Illustrierten).
 - Unterlassungsansprüche, analog §§ 12, 1004 BGB
 - Schmerzensgeld entgegen § 253 BGB über § 847 BGB a.F. BVerfGE 34, 267 (Soraya).

§ 4 Grundbegriffe

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

f) Das “postmortale Persönlichkeitsrecht”

BGHZ 143, 214 - *Marlene Dietrich* - dazu
Schack, JZ 2000, 1060 ff.

§ 4 Grundbegriffe

II. Juristische Personen (JP)

1. Funktionen der juristischen Person

a) Erleichterte Teilnahme am Rechtsverkehr

- Es müssen nicht alle Gesellschafter zusammen handeln, vielmehr handelt ein Vertretungsorgan für die JP. Damit wird die JP gegenüber ihren Mitgliedern verselbständigt.
- Registerzwang bewirkt Publizität: Jeder kann sich durch Einsicht über die Struktur der JP informieren (Wer ist Organ, gibt es Vertretungsbeschränkungen etc.).
- Strikter Typenzwang: JP können nur in den von der RO vorgesehenen Typen gegründet werden.

b) Haftungsbegrenzung

Haftung bleibt auf die JP konzentriert; das Vermögen von JP und Gesellschaftern wird getrennt. Ein gewisses Gründungskapital wird als Haftungsmasse vorausgesetzt: Problem → häufig schnell verbraucht. Bsp.: 1-Mann GmbH, vgl. § 1 GmbHG; nötig Einlagen von 25' €, § 5 I GmbHG.

§ 4 Grundbegriffe

II. Juristische Personen

2. Arten der juristischen Person

a) Körperschaften und Sondervermögen

- Sondervermögen ist die Stiftung, §§ 80 ff. BGB; erfolgt durch sog. „Stiftungsgeschäft“ (enthält Satzung und Zuwendung = Ausstattung; Genehmigung durch die Landesbehörde ist erforderlich). Begünstigte sind die sog. „Destinatäre“; Verwaltung durch Organe.
- Andere juristische Personen haben Mitglieder, sind daher körperschaftlich organisiert.

b) Körperschaften und Personengesellschaften

- Körperschaft bezeichnet eine Organisationsform, die durch die Verselbständigung der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern gekennzeichnet ist.

§ 4 Grundbegriffe

II. Juristische Personen

b) Körperschaften und Personengesellschaften

Körperschaft ist als Organisation durch die Verselbständigung der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern gekennzeichnet (§ 21 BGB):

- (1) Keine mitgliederbezogene Auflösungsgründe (Tod; sondern Austritt, § 39 BGB, Insolvenz/Liquidation, §§ 40 f. BGB).
- (2) Mitglieder können wechseln (§§ 38 f., 58 Nr.1 BGB)
- (3) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst (§ 32 BGB)
- (4) Vertretung nach außen erfolgt durch Organe, in die (je nach Satzung) auch Nichtmitglieder berufen werden können (§§ 26 ff. BGB, Fremdorganschaft).

§ 4 Grundbegriffe

II. Juristische Personen

c) Exkurs: Personengesellschaften

§§ 705 ff. BGB: die GbR als „Prototyp“ der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung

- Vertraglich begründetes Rechtsverhältnis, das mehrere Personen zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks verpflichtet.
- keine Rechtsfähigkeit, wohl aber Gesellschaftsvermögen in gesamthänderischer Bindung, § 718 BGB.
- Folge der fehlenden RFähigkeit: Alle haften mit vollem Vermögen als Gesamtschuldner (§§ 427, 421 BGB).
- Erweiterung im Handelsrecht: oHG, §§ 105 ff. HGB; 161 ff. HGB: KG
→ aktuelle Entwicklung: BGHZ 146, 341 erkennt die Rechtsfähigkeit der AußenGbR an.

§ 4 Grundbegriffe

II. Juristische Personen

3. Die Rechtsfähigkeit (RF) der juristischen Person

a) Erlangung der Rechtsfähigkeit

Grundsätzlich zwei Verfahren:

- **Konzessionssystem**, d.h. Verleihung der RF durch Verleihung, § 22 BGB: für den sog. „Wirtschaftsverein“.
- **Normativsystem**, §§ 384 ff. FamFG, d.h. durch Registereintragung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, d.h. § 60 BGB (für den e.V.): Mindestanforderungen der §§ 56-60 BGB: Mindestmitglieder: 7 (§ 56 BGB); Satzung mit Sitz und Zweck des Vereins und Normen (§ 57 BGB); Organe: Vorstand und Mitgliederversammlung (§ 58 BGB).
- Hinweis: Angrenzung des Ideal- vom Wirtschaftsverein, insb. beim Sport; dazu BGHZ 85, 82 (ADAC); *Heckelmann*, AcP 179 (1979), 1 ff. (Fußballvereine) – Sog. „Nebenzweckprivileg“, wenn der Vereinszweck primär ideellen Zwecksetzung liegt.
Rspr. ist extrem großzügig.

§ 4 Grundbegriffe

II. Juristische Personen

b) Umfang der Rechtsfähigkeit

- Volle und unbeschränkte Rechtsfähigkeit bis zur Beendigung (Liquidation, §§ 73 ff. BGB).
- Einschränkungen beim Persönlichkeitsschutz
 - + Namensschutz ist gewährleistet, BVerfG, NJW 1994, 2346 (römisch-katholische Kirche)
 - + Erweiterung: APR: Benutzung der Bilanzen (Jahresabschlussbericht) eines im Bundesanzeiger veröffentlichten Abschlusses in einem kommerziellen Seminar zur Buchführung.

§ 4 Grundbegriffe

II. Juristische Personen

4. Exkurs: Verbandswesen

a) Die Organisation des Sports

Verbandspyramide: Sportverein, Landesverband, Spitzenverband – internationaler Dachverband

+ Ein-Platz-Prinzip als Monopolisierung

+ Einheitliche Normensetzung durch die Dachverbände mit Übernahmeverpflichtungen bis hinunter zu den lokalen Vereinen.

+ Praktische Umsetzungsprobleme, speziell bei Dopingsanktionen

Hinweis: Spezielle Vereinbarungen mit den Spitzenathleten, dazu BGHZ 128, 93.

Abschottung: Interne Verbands- und Schiedsgerichte, welche die Sanktionen umsetzen und die Einhaltung der Sportregeln überwachen.

§ 4 Grundbegriffe

II. Juristische Personen

b) Rechtsfragen der Sports/Verbandsmitgliedschaft

+ Aufnahmezwang:

- Gds besteht kein Aufnahmezwang; es sei denn, Monopolstellung des Verbands (Hinweis: Privat- und Vereinigungsfreiheit auch iSe negativen Freiheit). Ausnahme: Sozialmächtige Vereine/Verbände.
Bsp.: KG, NJW-RR 1993, 183 – kein Aufnahmezwang des Leichtathletikverbandes gegenüber einem „Schwulen Sportverein“; anders (und richtig) LG Heidelberg, NJW 1991, 927.
- wenn Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung zu anderen, wenn die Ablehnung zu unbilliger Benachteiligung des Bewerbers führt.
- Anspruchsgrundlage: § 826 BGB iVm § 249 S. 1 BGB.

§ 4 Grundbegriffe

II. Juristische Personen

c) Verbandsstrafen

Verankerung der Sanktion: In der Satzung (bzw. Nebenordnung) des jeweiligen Vereins; Zuständigkeit: § 32 BGB:
Mitgliedversammlung oder besonderer Ausschuss.

Verfahrensmäßige Voraussetzungen

- + Rechtliches Gehör
- + Begründungspflicht

Materielle Voraussetzungen

- + Hinreichende Bestimmtheit des Sanktionstatbestands
- + Verhältnismäßigkeit der Sanktion

Gerichtliche Nachprüfung

Grundsätzlich nur bzgl. Tatsachenfeststellung und inhaltlich auf „grobe Unbilligkeit“ (entsprechend § 315 III BGB);

Bei Vereinen mit Aufnahmezwang: vollumfängliche Nachprüfung.

§ 4 Grundbegriffe

II. Juristische Personen

Fall Nr. 12

T. war Lizenzspieler beim Deutschen Meister FCB e.V. Er hat einen Vertrag mit der Firma Nike abgeschlossen, wonach er bei Spieleinsätzen deren Fußballschuhe in roter Farbe tragen soll. Der FCB hat mit der Firma adidas einen Generalausrüstungsvertrag geschlossen. Danach dürfen die Spieler auf dem Feld nur in adidas Schuhen auflaufen. Nach § 2 e)S.2 des DFB Mustervertrages für Lizenzspieler sind die Lizenzfußballer verpflichtet, die Sportkleidung des jeweiligen Vereins zu tragen.

T. läuft in seinen roten Nike-Schuhen auf und wird

- a) vom Trainer auf die Ersatzbank gesetzt
- b) von der Disziplinarkommission des FC B mit einer Geldbuße über 30.000 € belegt.

T. will dagegen gerichtlich vorgehen.